



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 3

Freitag, 09.02.2024

Das Landratsamt Nürnberger Land (einschließlich seiner Außenstellen in Altdorf und Hersbruck) sowie das Jobcenter in Lauf sind am Faschingsdienstag, 13. Februar, ab 12:00 Uhr, geschlossen. Gleiches gilt für die Wertstoffhöfe in Neunkirchen und Altdorf. Annahmeschluss für die Kfz.-Zulassungsstelle und Führerscheinstelle im Landratsamt ist um 11:30 Uhr.



Inhaltsübersicht:

Sitzung des Kreisausschusses (weitere Beratung Haushalt) am Montag, den 19.02.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Informationsabend für den Übertritt an die Realschule Lauf

Baugenehmigung für Errichtung eines Wohnhauses mit 58 Wohnungen inklusive sozialem Wohnraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 375, 1391/61, Plärrer 11 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Baugenehmigung für Errichtung einer Kindertagesstätte mit Nebengebäude und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 453/24, 193, 356/11, Schulstraße 25 der Gemarkung Heuchling

Baugenehmigung für Änderung; Anbau einer Terrassenüberdachung an ein Reihenhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 332/50, Theo-Schultes-Weg 7 der Gemarkung Wetzendorf

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung: Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2024

Nr. 17 Sitzung des Kreisausschusses (weitere Beratung Haushalt) am Montag, den 19.02.2024 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- 1 Haushalt 2024, freiwillige Leistungen
- 2 Beratung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2024

Hinweis:

Die öffentliche Sitzung beginnt im Anschluss an eine vorhergehende nichtöffentliche Sitzung.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags.

Nr. 18 Informationsabend für den Übertritt an die Realschule Lauf

Am Donnerstag, den 29.02.2024, besteht an der Oskar-Sembach-Realschule in Lauf a. d. Pegnitz, Nordring 5, die Möglichkeit, die Schule näher kennenzulernen. Die interessierten Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern erhalten ab 18 Uhr die Möglichkeit, das Schulgebäude zu besichtigen. Um 19 Uhr findet eine Informationsveranstaltung in der Sporthalle statt. Hier erhalten Interessierte Antworten auf Fragen zum Schulleben durch Lehrkräfte und Schulleitung. Auf der Homepage (www.realschule-lauf.de) gibt es zusätzlich einen detaillierten Überblick über die Besonderheiten der Realschule, speziell des Angebotes der Oskar-Sembach-Realschule sowie auch eingehende Informationen zum Übertritt und zur Anmeldung. Die OSR bietet im kommenden Schuljahr eine Sport-, eine Forscher- und eine Kreativklasse an.

Die Anmeldung an der Schule für das kommende Schuljahr ist von Montag, 06.05.2024, bis Mittwoch, 08.05.2024, jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich. Schüler, die die Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule besuchen, müssen zu diesem Termin ebenfalls unter Vorlage des Zwischenzeugnisses vorangemeldet werden. Für Schüler der Grundschule ist die Vorlage des Originals des Übertrittszeugnisses sowie einer Geburtsurkunde zwingend erforderlich.

Nr. 19 Baugenehmigung für Errichtung eines Wohnhauses mit 58 Wohnungen inklusive sozialem Wohnraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 375, 1391/61, Plärrer 11 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 30.01.2024 Az.: B-2023-346-2, wurde der Firma P&P Objekt 39 GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 1391, 1391/61, 1391/66, 1391/73, 348, 375/1, 376, 378 und 380/1 der Gemarkung Lauf a.d. Pegnitz, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 30.01.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28 91522 Ansbach**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 20 Baugenehmigung für Errichtung einer Kindertagesstätte mit Nebengebäude und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 453/24, 193, 356/11, Schulstraße 25 der Gemarkung Heuchling

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 30.01.2024 Az.: SB-2023-50-2, wurde der Stadt Lauf a. d. Pegnitz eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 453, 453/22, 453/23, 453/25, 453/26, 453/3, 453/5, 453/6, 453/7 und 453/8 der Gemarkung Heuchling, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 30.01.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach Promenade 24 – 28**

91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 21 Baugenehmigung für Änderung; Anbau einer Terrassenüberdachung an ein Reihenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 332/50, Theo-Schultes-Weg 7 der Gemarkung Wetzendorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 01.02.2024 Az.: B-2023-375-2, wurde Herrn und Frau Vitalij und Iryna Aab eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 332/43, 332/44, 332/49, 332/55 der Gemarkung Wetzendorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.02.2024 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 22 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Hersbrucker Schweiz (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung sowie des § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 535.100,00 €,

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.800,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 130.500,00 € festgesetzt (Betriebskostenumlage). Dieser Betrag wird als Zweckverbandsumlage nach dem in § 19 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsglieder umgelegt:

Mitgliedsgemeinde	Einwohnerzahl 31.12.2022	Faktor	§ 19 Abs. 3	%-Anteil	Umlage 2,482829474
Alfeld	1.121	1	1.121	2,133%	2.783,25 €
Engelthal	1.120	1	1.120	2,131%	2.780,77 €
Happurg	3.755	1	3.755	7,144%	9.323,02 €
Hartenstein	1.448	1	1.448	2,755%	3.595,14 €
Henfenfeld	1.792	1	1.792	3,409%	4.449,23 €
Hersbruck	12.681	2	25.362	48,253%	62.969,52 €

Kirchensittenbach	2.095	1	2.095	3,986%	5.201,53 €
Neuhaus a.d. Peg.	2.826	1	2.826	5,377%	7.016,48 €
Offenhausen	1.606	1	1.606	3,055%	3.987,42 €
Pommelsbrunn	5.450	1	5.450	10,369%	13.531,42 €
Reichen-schwand	2.428	1	2.428	4,619%	6.028,31 €
Velden	1.813	1	1.813	3,449%	4.501,37 €
Vorra	1.745	1	1.745	3,320%	4.332,54 €
Summe	39.880		52.561	100,00%	130.500,00 €

Die Betriebskostenumlage ist mit der Hälfte ihres Jahresbetrages ohne weitere Aufforderung am 05.01.2024 und 01.08.2024 zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Hersbruck, 24.01.2024 **Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz**

gez. Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Zweckverband Volkshochschule Hersbrucker Schweiz hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde nicht beanstandet. Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich.

Nr. 23 Haushaltssatzung: Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, sowie der §§ 14 bis 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.235.350 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 187.500 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt auf 801.050,00 € nach den Vorgaben des § 16 der Verbandssatzung.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für
die Stadt Altdorf b. Nürnberg 438.535,00 €
den Landkreis Nürnberger Land 362.515,00 €

B) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzt auf 187.500,00 € nach den Vorgaben des § 16 der Verbandssatzung.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für
die Stadt Altdorf b. Nürnberg 66.281,25 €
den Landkreis Nürnberger Land 121.218,75 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2024 in Kraft**.

Altdorf, den 17.01.2024

Martin Tabor, Vorstandsvorsitzender

L a u f a. d. Pegnitz, 09.02.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat